

Arbeitsgruppe „Umsetzung GaFöG“
Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen, Ulm

Stand: 27.03.2023

Umsetzung des GaföG

I. Vorbemerkung

Vorausgehend der Überlegungen zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung müssen die Kommunen in Baden-Württemberg zeitnah wissen, ob das Land an den bestehenden Ganztagsmodellen festhält oder diese auf den durch das Gesetz geforderten Zeitrahmen erweitert. Zwischenzeitlich wurde diese Frage vom KM dahingehend konkretisiert, dass das Land zusätzlich zur Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen nach §4a SchG an der Fortführung der bisher bewährten Schulkindbetreuung (Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung) festhalten will. Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bund soll ab SJ 2026/2027 keine grundlegende Änderung in der Betreuung an Grundschule stattfinden. Vielmehr unterstützt das KM eine Evaluation nach Beginn des Ganztagsrechtsanspruchs nach 2-4 Schuljahren um danach zu entscheiden, wie und wo konkret nachgesteuert werden muss. Dazu sollte allerdings im Vorfeld auch klar sein, welche fachlichen Ziele mit dem GT-Ausbau verfolgt werden sollen.

Aus Sicht der Kommunen muss das mittelfristige Ziel mit Blick auf Chancengerechtigkeit, Teilhabe, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen ein Ausbau der rhythmisierten Ganztagschulen sein, der jedoch kurzfristig nicht erreicht werden kann.

Lt. KM soll es im November 2022 ein Eckpunktepapier zwischen Kommune und Land zur Umsetzung des GaföG geben.

1. Halbtagschule mit Betreuungsangebot

Lt. KM müssen nicht alle Grundschulen anspruchserfüllende Angebote (schulpflichtige Ganztagschule oder Halbtagschule mit Betreuungsangebot) in der Schulzeit sowie in den 10 Ferienbetreuungswochen vorhalten. Vor allem kleinere Kommunen müssen die Möglichkeit haben, mit anderen, benachbarten Kommunen einen (interkommunalen) Schulentwicklungsprozess einzuleiten. Hier kann es dazu kommen, dass Schüler*innen auf Schülerbeförderung zu einer/m anspruchserfüllenden Grundschule/ Angebot angewiesen sind. Analog der Schülerbeförderung der SBBZ muss dieses Thema im Rahmen der FAG Zuweisungen behandelt werden.

Wichtig für alle Kommunen ist es allerdings, weiterhin die Schülerströme leiten zu können. D.h. die Grundschulbezirke müssen aufrecht erhalten bleiben, was vom KM nicht in Frage gestellt wird.

Das KM wird keine Qualitätsmerkmale für u.a. Personal, Raum und pädagogische Konzeption fordern. Vielmehr soll das, was bisher an Betreuungsangebot vorhanden ist,

bleiben und fortgeführt werden bzw. sollen sich die Schulen zu Ganztagschulen weiterentwickeln im Rahmen des bereits bestehenden Schulgesetzes.

Dies ist aus kommunaler Sicht essenziell. Voraussetzung für die Fortführung ist jedoch eine adäquate Förderung durch das Land (Konnexitätsprinzip). Sollte das Land keine Qualitätskriterien festlegen wollen, sollte dies auch vom Land entsprechend klar bestätigt werden.

Hinsichtlich der geplanten Aufsicht durch die Schulaufsichtsbehörden über Betreuungsangebote ist anzumerken, dass die Regelung für kommunale Angebote ebenso, wie für Angebote freier Träger gelten sollte. Eine Unterscheidung der rechtlichen Rahmenbedingungen je nachdem ob die Kommune selbst ein Angebot erbringt oder ob sie die Angebotserfüllung im Rahmen der gesetzlich verankerten Subsidiarität an einen freien Träger delegiert lässt sich aus unserer Sicht weder sachlich begründen, noch ist es inhaltlich sinnvoll oder vermittelbar.

Grundsätzlich lässt sich eine Dienst- oder Fachaufsicht durch die Schulaufsichtsbehörde in der Praxis nicht einfach umsetzen, da die Schulaufsichtsbehörden bei der Organisation der Schulkindbetreuung nicht involviert sind. Bereits die derzeitige Rechtslage für den Ganzttag (Gesamtverantwortung der Schulleitung nach §4a SchG) führt – je nach Haltung der Schulleitung – zu fast unüberwindbaren Konflikten. Sollte dies auch noch die (ergänzenden) Betreuungsangebote in der Schule umfassen, werden die von den jeweiligen Kommunen beauftragten Träger aussteigen. Das KM hat bestätigt, dass die Aufsicht keine Dienst- oder Fachaufsicht beinhalte; vielmehr soll es sich um eine abstrakte Aufsicht handeln, für den Fall, wenn wie in § 32 IV (Entwurf) vorgesehen, Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in Einrichtungen betreuten SuS zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist oder Tatsachen vorliegen, welche die in der Betreuung tätigen Personen als ungeeignet erscheinen lassen.

Eine Aufsichtsunterscheidung und somit auch eine Unterscheidung in den Qualitätsmerkmalen zwischen der Übernahme des anspruchserfüllenden Angebots durch die Kommune oder durch einen freien Träger ist wie oben ausgeführt sehr kritisch zu betrachten. (siehe hierzu auch Ausführungen zu Ziffer 8).

Dass sich die Aufsicht des im Bundesrecht begründeten Rechtsanspruchs an den jeweiligen Jugendhilfeträger wendet, wird auch vom KM kritisch gesehen; auch das KM sieht die Problematik in der zweigeteilten Zuständigkeit von Schulträger und Jugendhilfe. Dies wird bei den weiteren Gesprächen mit dem Bund von Bedeutung sein.

Es ist nicht vorgesehen, dass eine Betriebserlaubnis nach Vorbild der Kindertagesstätten erteilt werden muss.

2. Schulischer Ganzttag

Ob und wie die Qualität der Ganztagschulen erhöht werden muss, soll erst nach einer Evaluation der Ganztagsbetreuung, frühestens nach 2 Jahren, also voraus.

zum SJ 2029/2030 erfolgen. Dabei muss auch geprüft werden, ob sich dadurch auch die Attraktivität und Akzeptanz steigern ließe.

Das KM betont, dass die Qualität der Schulkindebetreuung primär nichts mit dem Rechtsanspruch an sich zu tun hat und deshalb vorerst nicht zur Debatte steht. Gleichwohl wäre es aus unserer Sicht wünschenswert und wichtig, mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung und den Fachkräftemangel hier die Gelegenheit zu einer Qualitätsoffensive zu nutzen.

Wichtig erscheint dem KM die Kooperation mit dem Landessportverband und dem Verband der musiktreibenden Vereine. Die AG Städtetag hat zugesagt, diese auch in geeigneter Form in die AG Sitzung einzubinden / einzuladen. Für eine vielseitige Angebotslandschaft und Förderung der Kinder wäre es wichtig, auch weitere Verbände wie die Jugendkunstschulen und die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit etc. mit zu beteiligen und eine Kooperation mit diesen zu vereinbaren, bzw. individuelle Ressourcen vor Ort nutzen.

Darüber hinaus ist eine sinnvolle Rhythmisierung nur möglich, wenn die gesamte Schule oder ein/mehrere Züge einer Schule im gebundenen Ganztags ist/sind und ausreichend Lehrerwochenstunden zur Verfügung stehen (keine Mischklassen!).

Aufgrund der bereits heute mäßigen Versorgung mit Lehrkräften ist die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden dringend auskömmlich auszubauen.

Die Finanzierungsmöglichkeiten für Kooperationen mit außerschulischen Partnern innerhalb des Ganztags müssen zwingend angepasst werden.

Finanzierungsprogramme, wie beispielsweise das Jugendbegleiterprogramm, sind aufgrund der fehlenden Ehrenamtlichen und des Fachkräftemangels in der heutigen Zeit kaum noch umsetzbar.

Die Planung und Umsetzung eines Ganztags mit möglichst hochwertiger Qualität (Rhythmisierung, Einbezug außerschulischer Kooperationen, etc.) bedeutet einen hohen organisatorischen Zeitaufwand, welchen eine Schulleitung mit den hierfür zur Verfügung stehenden Stunden nicht leisten kann. Der Einsatz einer zusätzlichen, durch das Land geförderten Ganztagskoordination ist notwendig.

Empfehlung Arbeitsgruppe:

- Rhythmisierter Ganztag, Keine Mischklassen
 - Installation von Ganztagskoordinatoren, um qualitativ hochwertigen Ganztag zu planen und umzusetzen, Tandem mit Schulleitung
 - Durchgängiger (Vormittag + Nachmittag) Personalschlüssel, ggf. 1:14
 - Einbezug von verlässlichen Kooperationen mit außerschulischen Partnern (LSV, Landesverband der Musikvereine, Kultur, etc.)
- Finanzierungsmöglichkeiten müssen hierfür dringend angepasst werden!
Arbeitsgruppe hierzu wird derzeit gegründet: Heilbronn, Esslingen, Konstanz, Tübingen, Ulm

II. Fragestellungen und Anmerkungen

Nachfolgend stellen sich folgende Fragen, welche zeitnah beantwortet werden müssen, um rechtzeitig Vorbereitungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 treffen zu können:

1. Personal:

- a. Anforderungen an das Personal? Personalschlüssel? Zusammensetzung eines Teams?
Lt. KM vom 02.09.2022 wird es keine spezifischen Anforderungen an das Personal geben, die über den status quo hinausgehen.
- b. Wie wird eine Nachqualifizierung für bereits vorhandenes Personal oder Quereinsteiger*innen finanziert bzw. bezuschusst?
- c. finanzielle Förderung fortlaufender Fort-und Weiterbildungsangebote notwendig
- d. Schaffung eines Ausbildungsberufs/Studiums - landesweit einheitliche und anerkannte pädagogische Grundlagenausbildung für künftiges Personal ist dringend nötig (mit anschließend angemessener Eingruppierung; hier wäre eine Empfehlung des Landes wichtig! Aktuell gibt es sehr große Unterschiede in den einzelnen Kommunen)

Ziff. 1 lit. a bis d soll lt. KM erst nach Vorliegen einer noch festzulegenden Evaluation nach 2-4 Jahren nach Beginn des Rechtsanspruchs in Angriff genommen werden.

- e. Inklusion an Grundschulen: Verhinderung von Stigmatisierung durch individuelle/n Begleiter*in (Schulbegleitung/-assistenz) hin zu angepasstem Personalschlüssel? Hier wäre ein Grundstock an jeder Ganztagschule aus einer Fachkraft in Vollzeit ergänzend durch einen Faktor, basierend auf dem Förderbedarf und der Gesamtschülerzahl notwendig. Die Bildungswegekonferenz könnte hier als Instrument dienen, um den Grundstock zu prüfen.
- f. Eine finanzielle Förderung des in der Verwaltung benötigten Personals ist wünschenswert.

Empfehlung der Arbeitsgruppe: Einführung eines Sachkostenbeitrags für Grundschulen

2. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

- a. Was bedeutet "ganztägige Förderung" für die SBBZ-G + K?

Derzeit sind diese Schularten gesetzliche Ganztagschulen, deren Zeitrahmen die Vorgaben des GaföG deutlich unterschreiten. Darüber hinaus leiden diese Schularten massiv unter einer Unterversorgung durch Lehrkräfte, die nicht durch die Kommunen kompensiert werden kann.

Ebenso kann die Diskrepanz zwischen dem derzeitigen Ganztagsrahmen und den Vorgaben des GaföG nicht allein durch die Kommunen abgedeckt werden. Dies auch aufgrund der besonderen Förderbedarfe der dort beschulten Schülerinnen und Schüler, die spezielle Qualifikationen des

Betreuungspersonals erfordern. (Derzeit dürften weitestgehend nur Kinderpfleger*innen von kommunaler Seite an den SBBZ tätig sein).

- b. Welche Ziele werden hier mit dem GaföG verfolgt?
- c. Gibt es hierfür bspw. eine verbindliche Stundentafel?
- d. Ergeben sich daraus Konsequenzen für das bestehende Schul-Curriculum und welche Anforderungen entstehen speziell für die additive Betreuung an den SBBZ?

Aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Schülerschaft ist es hier wichtig, einen verbindlichen, sicheren Rahmen zu schaffen, was für einen gebundenen Ganzttag sprechen würde. Allerdings muss dabei darauf geachtet werden, dass es Schüler*innen gibt mit

- langen Beförderungszeiten,
- zeitlicher Einschränkung durch wahrzunehmende medizinische Therapien
- Schüler*innen, welche nur eine begrenzte Zeit pro Tag beschulbar sind.

Dies muss bei der Festlegung des schulpflichtigen Rahmens berücksichtigt werden. Aus diesem Grund wird es unter Umständen nötig sein, eine additive kommunale Betreuung zur zeitlichen Erfüllung des Anspruchs einzurichten. Unter Berücksichtigung der Schülerschaft und zur Schaffung eines attraktiven Stundenumfangs müsste diese Betreuung mit dem schulpflichtigen Ganzttag verzahnt sein.

Je nachdem wie der Ganzttag an SBBZ-G/K ausgestaltet ist, wirkt sich das auch auf den Bedarf an (kommunalen) Pflegekräften an SBBZ G/K aus. Hier stellt sich dann ebenfalls die Finanzierungsfrage, dieses durch bundesrechtlichen Anspruch generierten zusätzlichen Personalbedarfs.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

Einheitliche Zeitmodelle für alle Schulen im Primarbereich. Somit Einführung weiterer Zeitmodelle analog §4a SchG.

- Ergänzung des §83 SchG bzgl.:
 - Bedarfsmeldefrist bis 31.03.
 - Abklärung in der Bildungswegekonzferenz, wo der Anspruch erfüllt wird und ob Bedarf an der Ferienbetreuung besteht
 - Runde Tische zur Evaluierung, ob gewähltes Angebot das richtige Setting ist
 - „Gutscheinlösung“ in begründeten Einzelfällen, wenn das Setting an der Einrichtung für das Kindeswohl nicht geeignet ist.

- Personalschlüssel:
 - Orientierung am Klassenteiler pro Organisationserlass / 2 , hiervon mind. 1 Fachkraft
 - Einführung eines Prüfungsverfahrens bzgl. Ergänzung der Personalressource

e. Die Grundstufe an GENT-Schulen umfasst die Klassen 1 bis 5.

Gilt der GaföG-Anspruch für die SBBZ-G dann einschließlich der Klassenstufe 5? (Regelungsbedarf)

f. Wie wird mit kooperativen Organisationsformen (ehem. Außenklassen) (die an Regelschulen verortet sind) verfahren bzw. welche Regelung gilt für diese?

Im Zweifel muss dann für die kooperative Org.form ein anspruchserfüllendes Betreuungsangebot geschaffen werden, das entsprechend vom Land auskömmlich gefördert wird.

Diese Frage stellt sich insbesondere auch, wenn die Trägerschaft von SBBZ/KOF und allgemeiner Schule, an welcher die KOF angedockt ist, unterschiedlich ist. (z.B. KOF eines privaten SBBZ an einer städt. Allg. Schule) Inklusion gelingt nur, wenn der Ganztags von KOF und allg. Schule ähnlich gestaltet ist/sich auf einem ähnlichen Niveau bewegt. Gleichzeitig kann es aber nicht sein, dass die Kommunen als Schulträger der allg. Schulen dann die Qualität im Ganztags von KOFs anderer Träger finanzieren.

Empfehlung Arbeitsgruppe:

Jeder Träger muss für den Ganztags seiner Schulen (inkl. KOFs) verantwortlich sein! Anspruch muss somit durch Schulträger der Stammschule (SBBZ) am Standort der KOF erfüllt werden.

g. Wie und in welchem Umfang wird die Schülerbeförderung übernommen?

Wird nur im Anschluss an den schulpflichtigen Teil befördert? Oder wird auch nach der anspruchserfüllenden additiven Betreuung befördert?
Wenn im Zweifel mehrfach gefahren werden muss, müssen höhere Zuschüsse (FAG) erfolgen

Empfehlung Arbeitsgruppe:

Beförderung nach Unterrichtsschluss sowie zum Ende des ergänzenden Betreuungsangebotes.

h. Wird die Beförderungszeit an und von der SBBZ zur anspruchserfüllenden Zeit gerechnet?

3. Ferienbetreuung

a. Werden für die Abdeckung der 10 Ferienwochen auch Lehrkräfte eingesetzt?
Lt. KM vom 02.09.2022 sollen keine Lehrkräfte zum Einsatz kommen.

b. Wie wird die Ferienbetreuung gefördert?

Bisher war die Ferienbetreuung ein freiwilliges Angebot der Kommunen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wurde nicht durch das Land bezuschusst. Mit dem Anspruch handelt es sich nicht mehr um ein freiwilliges Angebot, da lediglich die Sorgeberechtigten die Wahlmöglichkeit haben, ob sie ein Angebot wahrnehmen möchten oder nicht. Die Kommune allerdings ist zur Anspruchserfüllung verpflichtet, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Lt. KM wird dies geprüft.

Dies muss dann zur Folge haben, dass die bisherige Ferienbetreuung an Schulen oder auch anspruchserfüllende Angebote durch freie Träger ggf. auch außerhalb des Schulgebäudes analog zu VGS und Flex. NB künftig ebenfalls als schulnahes Angebot anspruchserfüllend ist, d.h. – ohne Betriebserlaubnis aber mit Bezuschussung durch das Land!

Zu klären ist, ob sowohl kommunale als auch freie Träger die Ferienbetreuung übernehmen können. Eine ausschließliche Wahrnehmung durch freie Träger würde ggf. einen harten Bruch in der gewachsenen Betreuungs- und Beziehungssituation bedeuten. Gleichzeitig wäre zu klären was passiert, wenn freie Träger kein ausreichendes Angebot machen (können) und die Kommune den Rechtsanspruch zu erfüllen hat. Wie unter Ziff. I.1 ausgeführt, kann es hier in kleineren Kommunen dazu kommen, dass aufgrund der geringen Nachfrage aber der Pflicht der Anspruchserfüllung eine Zusammenlegung und somit ggf. eine Schülerbeförderung nötig ist. Dies müsste ggfs. mit Landkreistag und Gemeindetag abgestimmt werden.

Lt. KM soll es hier möglich sein, dass mehrere Kommunen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemeinsam die Betreuung gewährleisten können.

c. Wie wird der Personalschlüssel aussehen?

Dieser muss auch die Möglichkeit der Aufnahme inklusiv beschulter Kinder abbilden und hängt stark von der Qualifikation des hierfür notwendigen Fachpersonals ab.

Lt. KM ist derzeit kein Personalschlüssel und keine Vorgabe bezüglich der Qualifikation desselben angedacht.

d. Wird es inhaltliche Vorgaben für die Ferienbetreuung geben?

e. Spezielle Anforderungen für SBBZ wie und mit welchem Personal ist die Organisation einschl. der notwendigen Schülerbeförderung insb. bei SBBZ G, K und ESENT in der Ferienbetreuung vorgesehen?
siehe Ziff. II 2 lit.a

Lt. KM muss dies noch dezidiert geprüft werden. Der Einsatz von Fachpersonal (z.B. Kinderpfleger*in; Krankenpfleger*in) wird gesehen.

Empfehlung Arbeitsgruppe:

Legung der Schließzeiten müssen von der Kommune beschlossen werden, ggf. analog bewegliche Unterrichtsfreie Tage

Anmeldefrist, idealerweise bestimmt durch die Kommune
 Regelschule: Personalschlüssel 1:10 + Zusatzkraft (BFD, FSJ) pro Gruppe, 1
 Fachkraft für 1:20, päd. Fachkraft Inklusion
 SBBZ anlog Schulzeit + Zusatzkraft (BFD, FSJ)
 Angebote mit Mittagstischverpflegung
 Regelschulen: kein Anspruch auf Schülerbeförderung innerhalb der Kommune,
 Klärungsbedarf bei interkommunale Angeboten
 SBBZ: Schülerbeförderung notwendig, erhöhte Kosten

4. Räume / Sachausstattung / Schulgelände

Derzeit fördert das Land Neu-und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen über den klassischen Schulbau hinaus nur an Ganztagschulen nach SchG §4a (7 oder 8 Zeitstunden an jeweils 3-4 Tagen, Rhythmisierung, pädagogisches Konzept). Darüber hinaus ist die Förderung im Bereich der Mittagstischverpflegung sowie bei der Betreuung auf eine fixe Quadratmeterzahl gedeckelt. Für eine gelingende Umsetzung des rechtlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung sind folgende räumliche Rahmenbedingungen notwendig und künftig bei der Schulbauförderung zu berücksichtigen

4.1. Räume

- a. Ausweitung der Schulbauförderung auf alle anspruchserfüllende Angebote (Halbtagsschule + schulnahe hauptamtliche Angebote)
- b. Anhebung der geförderten Flächen (qm² pro SuS; siehe Unterarbeitsgruppe)
- c. Der Förderung ist an allen anspruchserfüllenden Grundschulen eine 100%ige Teilnahmequote zu Grunde zu legen
- d. Darunter fallen auch derzeit nicht in der Schulbauförderung enthaltenen Flächen, wie z.B. Räume für alle am Schulleben beteiligten Personen (siehe Unterarbeitsgruppe)
- e. Förderfähige Flächen für die Schulkindverpflegung müssen zukunftsweisenden Verpflegungskonzepten Rechnung tragen (z.B. cook and chill, cook and part, etc)
- f. Förderung auch von externen Beratungsleistungen für die Erarbeitung und Umsetzung von funktionalen Anforderungsprofilen sowie pädagogischen Nutzungskonzepten für Schulbauten

4.2. Sachausstattung

- a. Fortführung der Förderung von Ausstattung in Aufenthaltsbereichen sowie Küchen-und Sanitärbereichen gemäß VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung Ziffer 3.2.c)
- b. Ausweitung auf Förderung von digitalen Lösungen

4.3. Schulgelände

- a. Fortführung der Förderung von Spiel- und Sportgeräten auf Außenflächen gemäß VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung Ziffer 3.2.c)
- b. Zur Umsetzung der Rhythmisierung bedarf es an ausreichender gedeckter Sportflächen (Sporthallen, einschließlich Gymnastikräumen) - Integration von Schulsporthallen und Gymnastikräumen in die Schulbauförderung

4.4. Bestandsgebäude

Vorstehende Forderungen gelten für Bestandsgebäude entsprechend

- a. Aussetzung der Bagatellgrenze

5. Förderung

- a. Gibt es einen Unterschied in der Bezuschussung von Ganztagschulen und Schulen, die im Rahmen von ergänzenden Betreuungsangeboten ganztägige Förderung anbieten? (siehe Ausführungen zu Ziff. I)
- b. Wie wird die Bezuschussung speziell im Rahmen des schulischen Ganztags ausgestaltet sein?

Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert, aufgrund des rhythmisierten Ganztags zusätzliches Betreuungspersonal auch während der schulpflichtigen Zeiten einzusetzen. Dies ist auch bei der Förderung zu berücksichtigen. Ein erster Schritt des Landes könnte hier sein, dass für das Personal im Mittagsband/während des Mittagessens die gleichen Fördersätze und Personalschlüssel wie für VGS/Flex. NB-Personal gelten! Mittagessen hat immer auch eine pädagogische Funktion mit entsprechenden Anforderungen ans Personal. Im Idealfall gibt es künftig ein Gesamtstundenkontingent für einen funktionierenden Ganztags (d.h. durchgängig 2 päd. qualifizierte Personen je GT-Klasse), das entweder durch Lehrkräfte oder mit entsprechend auskömmlicher Monetarisierung (auf Basis der Arbeitgeberkosten einer Lehrkraft) durch päd. Fachkräfte des (bzw. im Auftrag des) Schulträgers abgedeckt wird.

Gibt es von Seiten des Landes Überlegungen zur Förderung der Ganztagschulen außerhalb schulpflichtiger Zeiten? Besteht bei GT-Schulen weiterhin die Verpflichtung zur Übernahme des Mittagsbands durch die Kommunen (Schwierigkeit der Personalgewinnung lediglich für dieses Zeitfenster)?

- c. Bisher gibt es keine Förderung für die Ferienbetreuung - wie wird diese künftig bezuschusst?
- d. Erfolgt eine Bezuschussung auch der Zeiten, die über den gesetzlichen Anspruch (also über 8 Stunden) hinausgehen?

Wird vom KM geprüft.

6. Weitere Rahmenbedingungen (siehe insb. Ausführungen zu Ziff. I)

- a. Wer trägt die Aufsicht über die Schulkindbetreuung? Rolle des Schulträgers, des Arbeitgebers von (sozialpäd.) Personal im Ganzttag (Kommune oder in kommunalem Auftrag tätige Träger der Jugendhilfe), der Schulleitung, des Staatlichen Schulamts? Was bedeutet es konkret, unter der "Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde" zu stehen? Welche Auswirkungen hat dies auf

- Beschwerdemanagement? (Gerichtbarkeit?)
- Personalmanagement?
- pädagogische Ausrichtung/Konzept?
- Vertragsverhältnis mit Sorgeberechtigten? Aufsichtspflicht?

Siehe Ausführungen in der Vorbemerkung. Lt. KM soll es sich nicht um eine Rechts- oder Dienstaufsicht, sondern vielmehr um eine abstrakte Aufsicht handeln.

- b. Müssen alle bzw. ein bestimmter Prozentsatz aller Grundschulen Ganztagschulen sein/werden bzw. den Rechtsanspruch erfüllen? (Zeitschiene?) Ggf. ist eine Schülerbeförderung erforderlich, die bei einer finanziellen Förderung ebenfalls zu berücksichtigen ist (FAG).

Derzeit sind lt. KM keine Vorgaben beabsichtigt.

- c. Hält das Land an den aktuellen Zeitmodellen der Ganztagschulen fest (3 oder 4x7, 3 oder 4x8 Stunden)? Oder ist eine Erweiterung der schulischen Ganztagsmodelle auf den vom GafÖG geforderten Zeitrahmen geplant?

Wäre denkbar, dass neben den bestehenden Modellen ZUSÄTZLICH noch die Modelle 5x7 und 5x8 eingeführt werden.

KM bittet vorab um Mitteilung, wie hoch der Bedarf hierfür gesehen wird.

- d. Wer entscheidet über die Einrichtung, das Zeitmodell und die Form einer Ganztagschule?

Weiterhin die jeweilige Schulkonferenz? Wünschenswert wäre eine Stärkung der Entscheidungsbefugnis des Schulträgers.

KM sieht Notwendigkeit, das bestehende Antragsverfahren zugunsten der Kommunen zu verändern.

Wenn die Schulträger in der Pflicht zur Erfüllung des Rechtsanspruchs sind, kann es künftig nicht mehr sein, dass die Schulkonferenz hier über das ob mitentscheiden. Darüber hinaus sollte künftig angedacht werden, das (abgesehen von der Entscheidung über die Einrichtung einer GTS) auch GT-Personal zu gleichen Anteilen wie die Lehrkräfte in der Schulkonferenz vertreten ist.

- Es muss möglich sein, dass der Schulträger und/oder (evtl. in Abstimmung) das Staatliche Schulamt die Schulleitung anweisen kann, einen Antrag auf Ganztagschule einzureichen, wenn der Bedarf hier nachgewiesen wird.
- e. Der Erhalt der Grundschulbezirke ist aus kommunaler Sicht erforderlich. Welche Überlegungen bestehen hierzu? Wie erfolgt ggf. eine Steuerung der Schülerströme, sofern der Anspruch nicht an jedem Schulstandort erfüllt werden muss?
- f. Kann eine Schulleitung einer schulpflichtigen Ganztagschule ein/e Schüler*in aufgrund voller Klassen abweisen, wenn es im zugehörigen Schulbezirk eine Halbtagsgrundschule gibt, welche den Anspruch mit einem an den Unterricht anschließenden Betreuungsangebot erfüllt?
- g. Welche Ziele verfolgt der Bund bzw. das Land, damit die Betreuung als "ganztägige Förderung" im Sinne des GaföG und nicht nur als eine "Beaufsichtigung" zu werten ist (auch in den Ferien):
z.B.
- Förderung der Sozialkompetenzen?
 - Persönlichkeitsentwicklung durch vielfältige Angebote?
 - Kooperationen mit LSV, Kultur, etc.?
 - Hausaufgabenbetreuung?
- h. Mischklassen
- Aufgrund von zu vielen oder wenigen Halbtagskindern bei GTS in Wahlform: Dies führt bei zunehmender Beliebtheit des Ganztags dazu, dass immer mehr Mischklassen gebildet werden müssen (und damit den rhythmisierten Ganztags wegen dessen die Eltern sich für die GTS entschieden haben de facto rück abwickeln müssen). Hier muss es Steuerungsmöglichkeiten für die Kommunen geben, um bei GTS in Wahlform in welchen so wenige Halbtags- oder Ganztagskinder beschult werden, dass keine reinen Klassen, sondern nur Mischklassen möglich sind, die wenigen Halbtags- bzw. Ganztagskinder an Schulen in anderen Schulbezirken zu schicken. Aktuell verhindert dies der Anspruch auf Beschulung im eigenen Schulbezirk. Dieser Anspruch sollte bei GTS in Wahlform fallen, sodass nicht wegen 4 Halbtagskindern in einer 4-zügigen Ganztagschule in Wahlform Mischklassen gebildet werden müssen. In diesem Zuge sollte auch die Zustimmung der Schulgremien bei der Umwandlung von GTS in Wahlform in eine GTS in verbindlicher Form gestrichen werden. Es sollte einen Automatismus geben, dass man GTS in Wahlform sukzessive mit GT-Kindern "volllaufen lassen" kann und diese somit schleichend und bedarfsgerecht (ohne ewige Mischklassen) auf die verbindliche Form umgestellt werden können. Sollte eine Kommune nur eine Grundschule auf ihrem Gebiet haben müsste bei diesen Lenkungsmaßnahmen eine RSE greifen, die interkommunal unter Begleitung des SSA festlegt zu wem die Halbtags- und wohin die Ganztagskinder gehen.

- i. mehr Transparenz der Schulen/Schulaufsicht gegenüber Kommunen ist notwendig:
- Informationen über die Anzahl und Verwendung der tatsächlich zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden, ggf. zur Verfügungsstellung der Stundenpläne (auch in Schulen mit Betreuungsangeboten, da der Personaleinsatz geplant werden muss)
 - In Wahlformschulen nach §4a: Klassenstufenweise Nennung der SuS in Ganz- und Halbtage
 - Information über alle durch die Schulen organisierten AG`s und ähnliche Angebote
 - in SBBZ:
Gesamtüberblick über eingesetztes kommunales und Trägerpersonal (FSJ, BFD, fest angestellte Assistenzkräfte, pflegerisches Personal, Schulgesundheitsfachkräfte, Ehrenamtliche, Koordinatoren....)
 - Abbildung z.B. in ASV-BW?

j. Weitere Umwandlung von Schulversuchsschulen

Sollte das Land die noch verbliebenen Schulversuchsschulen einstellen, müssen die seinerzeit gewährten Lehrerwochenstunden beibehalten werden, ansonsten droht ein Rückschritt an Qualität an den betroffenen Schulen.

(lt. KM vom 2.9.22 noch zu entscheiden)

7. Begrifflichkeiten

Ganztagschule: Nur Alterlass/Schulversuch oder §4a Schulen

Ganztage: 5 x 8 Zeitrahmen

schulpflichtiger Ganztage: §4a Modelle (3x7;4x7;3x8;4x8)
in Wahlform oder verbindlicher Form

schulnahe hauptamtliche Angebote: VGS,FNB, über den schulpflichtigen Ganztage hinausgehende Betreuungsangebote

schulnahe ehrenamtliche Angebote: Jugendbegleiter etc.

Angebote im schulpflichtigen Ganztage:

- Unterricht
- außerunterrichtliche päd. Angebote (kommunal finanziert)
- externe (hauptamtliche oder ehrenamtliche) Regelangebote

8. GAFÖG – Abgrenzung Systeme Schule und Jugendhilfe

a. Grundsätzliche Leitplanken:

- Die Strukturen müssen so ausgestaltet sein, dass bisherige ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote und -modelle zunächst weitergeführt werden können.
- Hierbei muss grundsätzlich gelten, dass der individuelle Rechtsanspruch abgegolten ist, sobald ein ganztägiges Angebot im gesetzlich vorgegebenen Zeitumfang bereitgestellt wird (und nicht wenn ein den individuellen Bedürfnissen entsprechendes Angebot bereitgestellt wird)
- Zwingende „Sollbruchstellen“ / Systemwechsel innerhalb eines Systems (Schule/Schulnahe Betreuungsangebote; Jugendhilfeangebote außerhalb der Schule; Privatschulen) und innerhalb des Anspruchszeitraums (5x8 mit 4 Wochen Schließzeit) sollten vermieden werden (z.B. Zuständigkeit für GTS-Angebote inkl. ergänzender Betreuung während der Schulzeit beim Schulträger, in den Ferien aber bei der Jugendhilfe). Dies würde nicht zu beherrschende Schnittstellen produzieren und wäre faktisch organisatorisch gar nicht umsetzbar.
- Wenn „Sollbruchstellen“ nicht vermeidbar sind, dann sollten diese zwischen den Systemen/Lebensräumen bestehen. Dennoch müssen verschiedene Modelle aus einer Hand planbar sein.
- Gleichzeitig sollte ein Qualitätsanspruch/Qualitätsziel seitens der Kommunen ggü. dem Land (aber auch ggü. Eltern/Lehrkräften, etc.) formuliert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Herausforderungen könnte dies ggf. zunächst auch nur in Form von Empfehlungen/Handreichungen sein. Wichtig auch im Hinblick auf kreisangehörige Kommunen.

b. Vorschlag zur Abgrenzung zwischen Städten/Gemeinden und Landkreisen/öffentl. örtl. Jugendhilfeträger:

- Ergänzung §1, Abs 3 LKJHG dahingehend, dass soweit der Rechtsanspruch auf Ganzttag gem. § 24, Abs. 4 SGBVIII durch Ganztagschulen und schulnahe Angebote gem. SchG abgedeckt wird, die Schulträger die Aufgaben für diese Angebote gem. der Regelungen im SchG ausführen. Ergänzung SchG um ähnliche Regelungen zur Abgrenzung zwischen Landkreisen und Gemeinden wie dies im KitaG (insb. §3) für Kitas geregelt ist.
- Änderung §4a, Abs 5 SchG in "Anhörung" anstatt bisher "Zustimmung" der Schulkonferenz oder Streichung an dieser Stelle und Überführung in §47, Abs. 4 SchG; dies soll auch für die Umwandlung von Erlassschulen in Ganztagschulen nach §4a gelten sowie ebenfalls für die Umwandlung von Ganztagschulen in Wahlform in Ganztagschulen in verbindliche Form.
- Ergänzung §47 SchG, dass bei GTS auch Vertreter des Ganztags in gleicher Zahl wie die Lehrkräfte der SK angehören; darüber hinaus soll sichergestellt

sein, dass die Elternvertreter*innen in den schulischen Gremien auch die Eltern von Kindern repräsentieren, die die Ganztagsangebote bzw. schulnahen Betreuungsangebote der jeweiligen Schule in Anspruch nehmen.

- Ergänzung §41 SchG, dass Entscheidungen zum Ganzttag im Benehmen mit dem Schulträger bzw. den in dessen Auftrag tätigen Personen zu treffen sind; Ergänzung §41, Abs. 3 SchG dahingehend, dass die Schulleitung die Aufsicht über die an der Schule tätigen Nicht-Landesbediensteten im Benehmen mit dem Schulträger führt.

Empfehlung der Arbeitsgruppe:

So bleiben die Angebote an Ganztagschulen (inkl. Betreuung vor und nach der GTS sowie Ferienbetreuung) in einer Hand, jeder kreisangehörige Schulträger ist für seinen Bereich (Gemeinden für GS, Kreise für SBBZ) verantwortlich und bei Abstimmungsbedarf zwischen den Gemeinden (und Landkreisen) greift die Regionale Schulentwicklung. Gleichzeitig bleibt allen Kommunen der Entscheidungsspielraum, ob sie den Rechtsanspruch über GTS oder über Horte/Jugendhilfeangebote umsetzen. Dadurch dass in beiden Bereichen die Grundsystematik gleich wäre (nur auf unterschiedliche Gesetzesgrundlagen, nämlich bei GTS und schulnahen Angeboten das SchG und ansonsten KJHG) kann eine Gemeinde auch ein Mischmodell fahren. Gleichzeitig werden den Schulträgern durch die Änderungen bei den Regelungen zu Schulkonferenz und GT-Entscheidungen im Alltag auch die Mittel in die Hand gegeben, um den Rechtsanspruch überhaupt über Ganztagschulen abwickeln zu können.

Ergänzend hierzu:

- "Qualitätsempfehlungen" des Städtetags (bewusst nicht des Landes) für die Qualifikation des Personals an GTS (angelehnt an Fachkräftecatalog KitaG) So schafft man bereits kurzfristig (und im Vorfeld einer evtl. später mal kommenden Landesregelung) Orientierung und Argumentationshilfe für viele Kommunen ggü. Haupt- und Finanzverwaltung sowie eine Qualitätsreferenz, ohne gleichzeitig jetzt schon eine landesweite Diskussion aufzumachen oder verbindliche Vorgaben zu schaffen, die nicht in allen Kommunen umsetzbar sind.
- Möglichst landesweite (freiwillige) interkommunale Vereinbarung oder gesetzliche Regelung über die KLVen/Kostenfestlegung zum Schullastenausgleich wenn Grundschulkinder in die GT-GS einer anderen Gemeinde gehen (ähnlich wie im Kita-Bereich)
- Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Abgrenzung zwischen öffentlichen und Privatschulen:
 - Ergänzung PrivSchG (z.B. entweder §5, Abs. 1 oder § 10, Abs.2) dahingehend, dass künftig Genehmigungsvoraussetzung ist, dass Privatschulen für „Ihre Kinder“ (soweit diese einen Anspruch geltend machen) die Angebote für den gesamten Zeitraum des Rechtsanspruchs (d.h. 5x8 mit max. 4 Wochen Schließzeit) zu stellen haben, um sicherzustellen, dass die Privatschulen nicht Schüler*innen für den Unterricht abziehen und sie für die Betreuung (z.B. in den Ferien) dann den

Kommunen "zuschoben".

- Ergänzung §32 SchG und Eröffnung der Möglichkeit für Kommunen mit Privatschulen (im Einvernehmen) Vereinbarungen zu schließen, dass diese z.B. für die Gemeinden bestimmte SuS beschulen o.ä. (Ähnlich wie es ja jetzt schon die Möglichkeit interkommunaler ö-r Vereinbarungen gibt) Damit soll jede Kommune die Möglichkeit haben, mit den Privatschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich als Schulträger (auf Augenhöhe) individuelle Vereinbarungen zu schließen (z.B. das Privatschulen einer Gemeinde eine bestimmte Anzahl an Schulplätzen vorhalten, etc.)

c. Weitere erforderliche Klärungen und Positionierungen:

Auf Grundlage der og. Positionierungen/Forderungen sind die konkreten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rechtsstreitfall zu klären und zu definieren.

Es ist eine landesweit einheitliche Berechnungsgrundlage zur Berechnung des langfristigen Bedarfs erforderlich: Grundlage für die Ermittlung der künftigen, langfristigen Bedarfe (und folglich auch für die Berechnung der langfristigen kommunalen Kosten der Umsetzung des Rechtsanspruchs) können nicht die derzeitige Nachfrage oder schul(träger)scharfe Bedarfsabfragen bei der aktuellen Eltern-/Kindergeneration sein. Vielmehr sollte eine einheitliche landesweite Berechnung in Anlehnung an die aktuellen Bedarfe und Erfahrungswerte aus dem Kita-Rechtsanspruch und ergänzt um Stadt-/Gemeinde-spezifische Zu-/Abschläge die Grundlage für die langfristige Bedarfsberechnung bilden.

Aufgrund des akuten Fachkräftemangels in sämtlichen (sozial-)pädagogischen Berufen und sowohl in den Bereichen (Ganztags-)Schule und Schulkindbetreuung wie auch im Bereich der Frühkindlichen Bildung und Jugendhilfe sollten die kommunalen Vertreter*innen aus den Bereichen Schule, Jugend und Soziales eine gemeinsame Haltung/Forderungen sowie Lösungsansätze zur Behebung des Fachkräftemangels an das Land entwickeln.

9. Themenspeicher für offene Fragen der Arbeitsgruppe, die in noch ausstehenden Arbeitsgruppensitzungen zu behandeln sind.

- Übergang KiTa – Grundschule, ab wann gilt der Rechtsanspruch
- Übergang Grundschule – weiterführende Schule: Ferienbetreuungsangebot in den Sommerferien
- 4 Wochen Schließzeit ist problematisch aufgrund des neuen Abschluss SuE, Einbezug Jugendhilfe
- eigener Fachkräftecatalog für GT, basierend auf KiTa Fachkräftecatalog erweitert (Heilpädagoge, Gesundheitsfachkraft bspw. Für Inklusion), Anerkennung
- Anspruchserfüllung über kostenpflichtige Betreuung: Wie geht man damit um, wenn ein Kind aufgrund ausstehender Beträge nicht mehr an der

Betreuung teilnehmen darf?

- Schülerbeförderung
- Raum, Schulgebäude/Schulgelände
- zählen pädagogische Planungstage zu der maximalen 4wöchigen Schließzeit, Lehrerausflug?

Arbeitsgruppe "GaFöG Partner*innen"

Esslingen, Konstanz, Heilbronn, Tübingen, WLSB, EJ Wü, LKJBW, Musikschulverband, PH Ludwigsburg, Ulm (Stand: 27.02.2023)

AG GaFöG - Kooperationen mit außerschulischen Partner*innen

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung, gemäß GaFöG (qualitativ hinreichend breit aufgestellter Ganzttag in den Ganzttagsschulen oder durch flexible Betreuung) benötigt multiprofessionelles Fachwissen. Dieses bieten außerschulische Kooperationen von unterschiedlichen Bildungspartner*innen.

Mit Blick auf die Umsetzung des GaFöG müssen neue Rahmenbedingungen geschaffen werden:

1. Gelingensfaktoren und sich hieraus ergebende strukturelle Anforderungen

(Es wird Bezug genommen auf das Papier der Arbeitsgruppe außerschulische Partner im Ganzttag, Zif. 1)

Ganztätige Förderung braucht:

a. Qualität

Dies setzt voraus:

- Einsatz von qualifiziertem Personal
(Die Verantwortlichkeit für die Qualifizierung liegt bei den Trägern)
- Sicherstellung der Koordinierung bei den außerschulischen Partner*innen
(insb. Vor- und Nachbereitung, Vernetzung)
- Berücksichtigung außerschulischer Kooperationspartner*innen bei den Qualifizierungsmaßnahmen in der Schule vor Ort (z.B. Erarbeitung von pädagogischen Konzepten)

b. Vielfalt

Dies setzt voraus:

- Vielfältiges Kooperationsangebot zur Unterstützung der ganzheitlichen Förderung der Kinder und damit auch verschiedene Kooperationspartner*innen aus vielfältigen Themenbereichen (Sport, Kultur, Natur, etc.).
- Der Bedarf an Angeboten an einer einzelnen Schule kann nicht durch eine/n Kooperationspartner*in alleine abgedeckt werden.

c. Verlässlichkeit / Verbindlichkeit

Dies setzt voraus:

- Verlässliche und verbindliche Strukturen durch die Kooperationspartner*innen
- Einen auskömmlichen Stundensatz (einschließlich Vor- und Nachbereitung, Sicherstellung von Vertretung, etc.)
- Verbindliche Vertragslaufzeiten über mindestens ein Schuljahr
- Einsatz von entsprechend qualifiziertem / ausgebildetem hauptamtlichen Personal
- Bei Einsatz von ehrenamtlichem Personal die Unterstützung und Ergänzung durch hauptamtliches Personal.
(Verfügbarkeit, Krankheitsvertretung, Begleitung der Ehrenamtlichen)

d. Koordination des Einsatzes von außerschulischen Partner*innen
(siehe ergänzend hierzu das übergreifende Positionspapier AG GaFöG)
Dies setzt voraus:

- Unterstützung der Schulleitungen durch zusätzliche Koordinierungsleistung des Gesamtprozesses
→ Ausgestaltung obliegt dem Schulträger/Gebietskörperschaft.
An bestehende Strukturen kann angeknüpft werden.
Einschließlich:
 - Akquise neuer Kooperationspartner*innen
 - Schaffung einer Übersicht der möglichen Kooperationspartner*innen
 - Vertragsverhandlungen
 - Abrechnung der Kooperationsangebote
 - Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes abgestimmt auf das Schulprofil
 - Matching Schule und Kooperationspartner*innen
- Koordinierung umfasst ebenfalls die Ferienbetreuung
- Bereitstellung aktualisierter Mustervereinbarungen durch das Land
- Regelung möglicher Anstellungsverhältnisse durch das Land (z.B. Vereinbarung mit Verein, nicht mit Einzelperson, Problematik der Personalgestellung/ Umsatzbesteuerung, Freischaffende, usw.)
Bereitstellung entsprechender Vertragsmuster durch das Land.

e. Vertrauen

Dies setzt voraus:

- Bei allen Überlegungen steht das Kind im Mittelpunkt
- Die Bedürfnisse und Interessen der Kinder, aber auch der Träger und der Schule werden angemessen berücksichtigt
- "Qualitätsversprechen" der Kooperationspartner*innen
(Verweis auf eigene "Papiere" der verschiedenen Träger)
- Zuständigkeitsklärung zwischen Schule, Kommune, Kooperationspartner*innen unter anderem notwendig für die transparente Kommunikation

Forderung:

Für eine gelingende Umsetzung des GaFöGs benötigt es die entsprechende finanzielle, personelle und sächliche Ausstattung.

2. Finanzierung

- a. Für jede anspruchserfüllende Grundschule oder den entsprechenden Erfüllungsstandort wird ein auskömmliches Budget für außerschulische Kooperationen benötigt. Die Höhe dieses Budgets muss noch errechnet werden.
Die Monetarisierung von LWS an Grundschulen nach §4a SchG darf hierauf nicht angerechnet werden.
- b. Ebenso muss sich die sozialindexbasierte Ressourcenzuweisung auch in den Budgetberechnungen widerspiegeln.
Unter dem Aspekt von Chancengerechtigkeit und Teilhabe sind Kinder aus benachteiligten Familienverhältnissen bei der Ausgestaltung der ganztägigen Förderung besonders zu berücksichtigen. Die ganztägige Betreuung muss alle Zielgruppen der Schule ansprechen und für alle Elternhäuser attraktiv sein (u.a. durch die Anpassung der Gruppengrößen).
- c. Die zusätzliche Koordinierungsleistung (siehe Zif. 1d) muss an die Betreuungsstunden gebunden werden. Es benötigt pro GS-Schüler*in und pro Betreuungsstunde eine zusätzliche pauschale Summe X!

Hinweis:

Weitere Positionspapiere sind ergänzend zu beachten. U.a. das Positionspapier der AG GaFöG sowie auch das Papier der AG außerschulische Partner im Ganztage "Verlässliche Kooperation: Berechnungsgrundlagen für das Modell zur Ganztagsbildung mit außerschulischen Partnern" in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Arbeitsgruppen

Gerhard Semler
Stadtdirektor
Stadt Ulm
Bildung und Sport
Zeitblomstraße 7
89073 Ulm